

e natura GmbH

Photovoltaik und Energiesysteme
Ritter-Waldaufstr. 23a
6112 Wattens

1. Präambel

1.1 Der Auftragnehmer verkauft und liefert ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die der Auftragnehmer oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen des Vertrages erbringt.

1.2 Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sind unwirksam. Änderungen dieser Bedingungen, von Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer grundsätzlich unverbindlich, ebenso wie Angaben über Maße, Gewichte, Länge, technische Daten und Lieferzeiten.

3. Preise, Zahlungen und Zahlungsbedingungen

3.1 Die genannten Preise sind Nettopreise in Euro ohne Umsatzsteuer.

3.2 Zahlungen sind nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Sämtliche daraus entstehenden Gebühren und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.3 Beim Auftragnehmer einlangende Zahlungen tilgen zuerst Mahnspesen, dann Zinsen, dann die vorprozessualen Kosten (falls diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren), wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes oder Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend mit der ältesten Schuld.

3.4 Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. und Mahnspesen in Höhe von € 20,00 zu verrechnen.

3.5 Der Kaufpreis ist als Anzahlung bei Zustandekommen des Vertrages in Höhe von 50 %, der Restbetrag spätestens nach Fertigstellung/nach Lieferung/nach Leistungserfüllung zu bezahlen, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Sämtliche gelieferten Anlagen- und Zubehörteile verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung samt allfälliger Verzugszinsen und Kosten (siehe Pkt. 3.3) im Eigentum des Auftragnehmers.

4.2 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

4.3 Bei Warenrücknahme ist der Auftraggeber berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Zu einer Gutschrift ist der Auftragnehmer erst verpflichtet, wenn er die zurückgenommenen Waren verwertet hat.

5. Kostenvoranschlag

5.1 Ein Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es wird jedoch bei Unentgeltlichkeit des Kostenvoranschlages keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen.

5.2 Verbindliche Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.

6. Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz

6.1 Die Geltendmachung von Mängeln hat schriftlich zu erfolgen.

6.2 Tritt bei der gelieferten Anlage oder einem Zubehör ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch innerhalb angemessener Frist verlangen.

6.3 Ist eine Verbesserung oder ein Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen unwesentlichen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung.

6.4 Über die gesetzliche Gewährleistungsfrist hinausgehende Ansprüche, die teilweise durch Lieferanten von Anlagenteilen gewährt werden, können durch den Auftraggeber nur gegen den Lieferanten direkt und auf eigene Kosten geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftraggeber bei der Durchsetzung zu unterstützen und allfällig notwendige Abtretungen der Ansprüche zur Durchsetzung rechtlich vorzunehmen.

6.5 Das Recht auf Gewährleistung erlischt, wenn Änderungen, Instandsetzungen und Wartungen an der Anlage oder an Anlagenteilen durch Dritte ohne Zustimmung des Auftragnehmers durchgeführt werden.

6.6 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gleich welcher Art sind mit der Höhe der Auftragssumme begrenzt.

6.7 Eine Aufrechnung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Ansprüche des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

7. Verzug und Rücktritt

7.1 Lieferfristen und Lieferzeiten des Auftragnehmers sind, soweit nicht als Fixtermin vereinbart, unverbindlich.

7.2 Werden bauseits zu erbringende Leistungen nicht termingerecht erbracht, ist der Auftragnehmer berechtigt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder allfällige Mehrkosten zu verrechnen.

8. Vertragsstrafe

8.1 Für den Fall des unberechtigten Rücktrittes des Auftragsgebers vom Vertrag ist der Auftragnehmer berechtigt eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von 25% der Nettoauftragssumme zu verrechnen.

8.2. Zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist der Auftragnehmer berechtigt.

9. Allgemeines

9.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

9.2 Erfüllungsort ist Wattens. Als Gerichtsstand wird Hall in Tirol vereinbart.

9.3 Sind einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.